



Reglement zur Nutzung des Stadtplatzes (Stadtplatzreglement)

(vom 4. November 2020)

SKR Nr. 6.20

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 4. März 2018 sowie gestützt auf die Polizeiverordnung der Stadt Schlieren vom 28. November 2011 erlässt der Stadtrat mit Beschluss vom 4. November 2020 folgendes Reglement zur Nutzung des Stadtplatzes:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die vorübergehende Nutzung des Stadtplatzes zu Sonderzwecken, insbesondere solchen gewerblicher, privater, politischer, religiöser und gemeinnütziger Art.

² Das Rayon des Stadtplatzes bestimmt sich nach Anhang 1. Die Nutzung des Stadtplatzes umfasst alles, was gemäss Anhang 1 innerhalb der roten Linie liegt. Davon ausgenommen sind das mit oranger Farbe markierte Tram-Trasse sowie die anliegenden überdachten Wartestellen. Von der Nutzung ausgeschlossen sind die mit grüner Farbe gekennzeichneten Grünflächen.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

¹ Gemeingebrauch: Als Gemeingebrauch wird die bestimmungsgemässe und allgemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Platzes verstanden. Jeder Benutzer hat das gleiche Recht zur Nutzung des Stadtplatzes. Die Nutzung im Gemeingebrauch unterliegt keiner Bewilligung und ist gebührenfrei.

² Gesteigerter Gemeingebrauch: Im gesteigerten Gemeingebrauch wird die Nutzung des Stadtplatzes für die übrigen Benutzer beeinträchtigt.

³ Sondernutzung: Im Falle der Sondernutzung wird die normale Nutzung des Stadtplatzes oder von Teilen davon erheblich beeinträchtigt oder während einer bestimmten Zeit ausgeschlossen.

§ 3 Ausübungszeiten

An öffentlichen Ruhetagen und an den übrigen Tagen während der Nachtruhe, steht der Stadtplatz nicht zur Verfügung. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Bewilligung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende bzw. nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Stadtplatzes bedarf einer Bewilligung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Ressorts Sicherheit und Gesundheit. Die Bewilligung wird nach Massgabe von Art. 36 ff. der Polizeiverordnung erteilt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, die Nutzungsbeschränkungen nicht unverhältnismässig sind und der Schutz der Polizeigüter gemäss der Polizeiverordnung während der gesamten Dauer der Benützung des Stadtplatzes gewährleistet sind.

§ 5 Besondere Bestimmungen zur Bewilligungserteilung

- ¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- ² Die Bewilligung wird auf die gesuchstellende Person ausgestellt. Diese ist die verantwortliche Benutzerin.
- ³ Bei juristischen Personen ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz als verantwortliche Benutzerin zu bestimmen.
- ⁴ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- ⁵ Eine Bewilligung für mehr als vier aufeinanderfolgende Monate für den gleichen Zweck innerhalb von 12 Monaten und pro Gesuchsteller ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Nutzungsdauer um höchstens zwei Monate in einem Jahr bewilligt werden.
- ⁶ Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden sind, erfordern zusätzlich eine Baubewilligung.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren zur Erteilung einer Bewilligung zu kommerziellen Zwecken richtet sich nach der Gemeindegebührenverordnung der Stadt Schlieren sowie nach dem Gebührentarif der Stadt Schlieren.

§ 7 Inhalt des Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung

- ¹ Ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Träger des Gesuchs (Privatperson, Unternehmung, Verein, Kirchgemeinde etc.)
 - b. Für den Anlass verantwortliche Person
 - c. Art der Platznutzung gemäss §§ 14 – 21
 - d. Allfälliger Verkauf von Waren oder entgeltliche Abgabe von Essen, Getränken
 - e. Anzahl der erwarteten Menschen
 - f. Zeitlicher Rahmen der Platznutzung
 - g. Weitere für die Bewilligung benötigte Daten.
- ² Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Angaben zum Gesuch verlangen.

§ 8 Frist zur Einreichung des Gesuchs

Gesuche zur Nutzung des Stadtplatzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass in schriftlicher Form der Abteilung Sicherheit und Gesundheit einzureichen. Später eingereichte Gesuche können nur ausnahmsweise und mit zusätzlichen Gebühren bewilligt werden.

§ 9 Verweigerung oder Widerruf der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung kann verweigert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a. Polizeigüter verletzt werden
 - b. die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind
 - c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden
 - d. die angeordnete Kautionsleistung nicht fristgemäss geleistet wird.
- ² Bei einem Widerruf werden die geleisteten Gebühren grundsätzlich nicht rückerstattet. Ausnahmen können auf Antrag des Gesuchstellers für einen Teil der Benützungsgebühr gewährt werden.

§ 10 Schadenersatz

Ist die bewilligte Nutzung des Stadtplatzes aus Gründen, die nicht durch die Stadt Schlieren zu verantworten sind, nicht oder nicht im bewilligten Ausmass möglich, so können gegenüber der Stadt Schlieren keine Ansprüche auf Schadenersatz und/oder entgangenem Gewinn geltend gemacht werden.

§ 11 Versicherung und Kaution

¹ Die Bewilligungsbehörde kann vor der Erteilung einer Bewilligung den Nachweis einer Versicherung mit angemessener Versicherungsdeckung verlangen.

² Die Bewilligungsbehörde kann zur Deckung der Kosten für die Reinigung, Instandstellung oder allfällige amtliche Räumung des Stadtplatzes eine angemessene Kaution festsetzen.

§ 12 Haftung

¹ Die verantwortliche Benutzerin haftet für sämtliche Schäden, welche der Stadt Schlieren und/oder Drittpersonen durch die Nutzung entstehen.

² Sollte die Stadt Schlieren für Schäden belangt werden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Stadtplatzes entstanden sind, hat die Benutzerin gegenüber der Stadt Schlieren vollen Ersatz zu leisten.

§ 13 Verzicht auf Nutzung

¹ Der Bewilligungsbehörde ist schriftlich zu melden, wenn der öffentliche Platz nach erteilter Bewilligung nicht benutzt wird.

² Geht die Verzichtserklärung 2 Tage vor der bewilligten Nutzung bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit ein, kann die Benützungsbüher angemessen reduziert werden.

§ 14 Reinigung und Instandstellung des Stadtplatzes

¹ Nach der Benützung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Anweisungen der zuständigen Stellen der Stadt Schlieren sind zu befolgen.

² Verunreinigungen und Schäden sind zulasten der Benutzerin zu beheben.

³ Im Unterlassungsfall kann die Bewilligungsbehörde einen Dritten mit der Reinigung und Wiederherstellung zulasten der Benutzerin beauftragen und die Kaution zur Deckung der Kosten beanspruchen. Reicht die Kaution nicht aus, so kann die Abteilung Sicherheit und Gesundheit die über die Kaution hinausgehenden Kosten in Rechnung stellen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Gewerbliche Nutzung

§ 15 Verkauf/Gastronomie

¹ Der Verkauf von Gütern ab festem oder mobilem Standort kann bewilligt werden.

² Es können Bewilligungen für gastronomische Zwecke erteilt werden (z.B. Märtkafi).

³ Werden Güter ab mobilem Verkaufswagen angeboten, so gilt die erteilte Bewilligung auch als Parkplatzbewilligung, sofern der mobile Verkaufswagen zum bestimmungsgemässen Zweck der erteilten Bewilligung parkiert wird.

§ 16 Werbung

Das Verteilen von Werbematerial kann bewilligt werden.

§ 17 Sammeln von Geld und Naturalgaben

¹ Das Sammeln von Geld zu gemeinnützigen Zwecken auf dem Stadtplatz kann bewilligt werden.

² Der gleichen Bewilligungspflicht unterliegen der Verkauf von Abzeichen und ähnlichen Artikeln zu gemeinnützigen Sammelzwecken sowie das gemeinnützige Sammeln von Naturalgaben.

§ 18 Weitere Nutzungen

Über Nutzung des Stadtplatzes zu anderen, in diesem Reglement nicht genannten Zwecken, entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und Gesundheit.

B. Politische, religiöse und gemeinnützige Nutzungen

§ 19 Unterschriftensammlung und politische Flugblätter

Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von politischen Flugblättern durch Einzelpersonen auf dem Stadtplatz sind ohne besondere Bewilligung gestattet.

§ 20 Mahnwache und Kundgebung

¹ Politische und religiöse Mahnwachen und Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung.

² Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Bewilligung hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen.

§ 21 Standaktion

Standaktionen zu politischen Zwecken oder religiöse sowie gemeinnützige Standaktionen bedürfen einer Bewilligung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Abweichungen

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit behält sich vor, in begründeten Fällen von den Vorgaben dieses Reglements abzuweichen. In jedem Fall ist hierzu das Einverständnis der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Ressorts Sicherheit und Gesundheit notwendig.

§ 23 Verbotene Nutzung; Strafbestimmungen

¹ Jegliche Nutzung der Überdachung (sowie deren Säulen) des Stadtplatzes ist untersagt und kann zum sofortigen Entzug der Bewilligung führen.

² Nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Schlieren wird bestraft:

- a. wer ohne Bewilligung den Stadtplatz zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung benutzt
- b. wer die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf abgestützter Verfügungen verletzt oder daraus sich ergebende Pflichten missachtet
- c. wer an nicht bewilligten Veranstaltungen auf dem Stadtplatz teilnimmt, dafür Werbung betreibt oder dazu aufruft
- d. wer den Bedingungen und Auflagen gemäss Bewilligung zuwiderhandelt.

§ 24 Zwangsräumung

Wird der Stadtplatz ohne Bewilligung benutzt, kann er unter Kostenfolgen für die Verursachenden zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

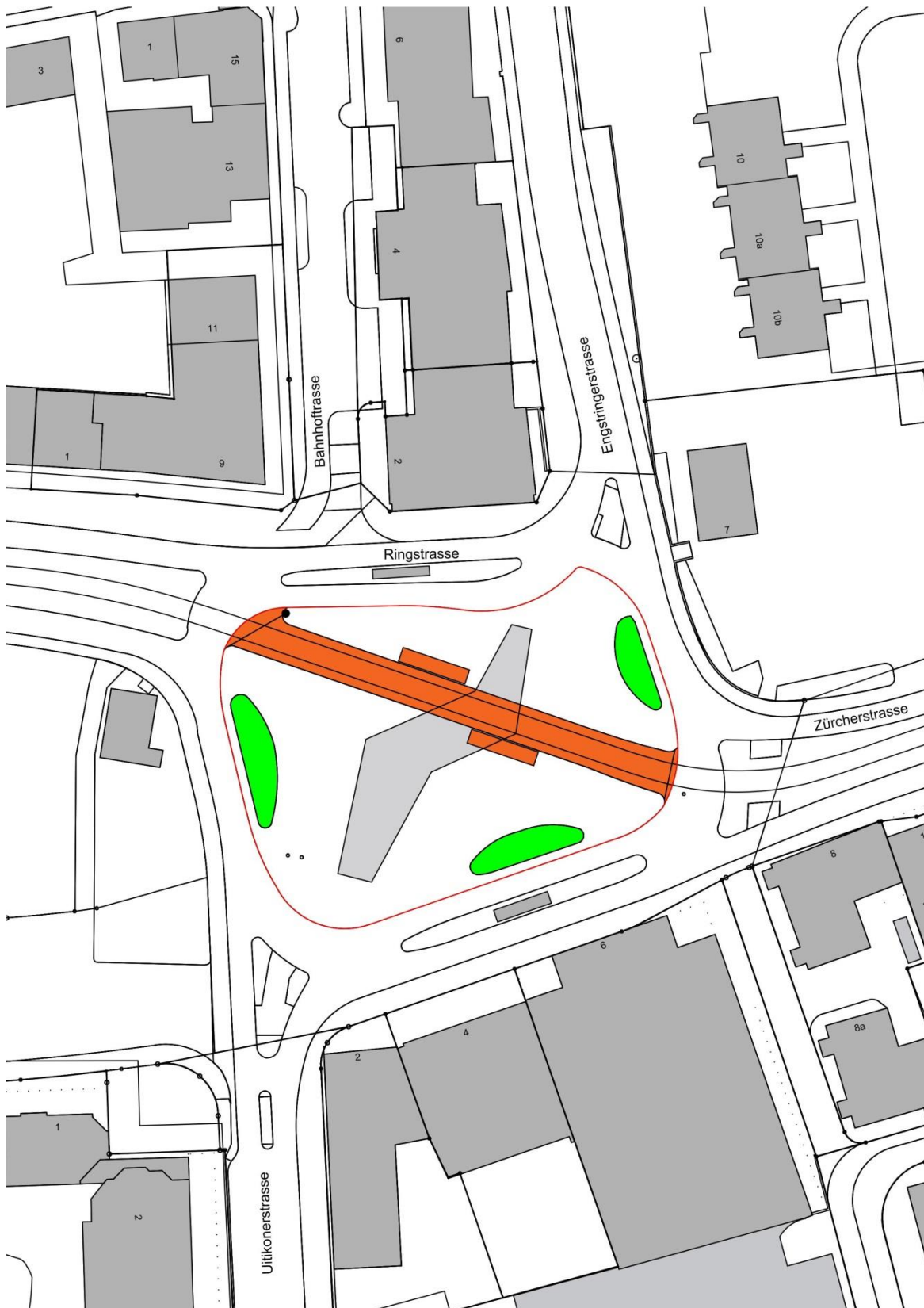
² Erlassen mit Beschluss Nr. 241 vom 4. November 2020.

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.

IV. Anhang 1



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Nutzungsmöglichkeiten	1
§ 3 Ausübungszeiten	1
§ 4 Bewilligung	1
§ 5 Besondere Bestimmungen zur Bewilligungserteilung	2
§ 6 Gebühren	2
§ 7 Inhalt des Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung	2
§ 8 Frist zur Einreichung des Gesuchs	2
§ 9 Verweigerung oder Widerruf der Bewilligung	2
§ 10 Schadenersatz	3
§ 11 Versicherung und Kaution	3
§ 12 Haftung	3
§ 13 Verzicht auf Nutzung	3
§ 14 Reinigung und Instandstellung des Stadtplatzes	3
II. Besondere Bestimmungen	3
A. Gewerbliche Nutzung	3
§ 15 Verkauf/Gastronomie	3
§ 16 Werbung	4
§ 17 Sammeln von Geld und Naturalgaben	4
§ 18 Weitere Nutzungen	4
B. Politische, religiöse und gemeinnützige Nutzungen	4
§ 19 Unterschriftensammlung und politische Flugblätter	4
§ 20 Mahnwache und Kundgebung	4
§ 21 Standaktion	4
III. Schlussbestimmungen	4
§ 22 Abweichungen	4
§ 23 Verbotene Nutzung; Strafbestimmungen	4
§ 24 Zwangsräumung	5
§ 25 Inkrafttreten	5
IV. Anhang 1	6